

Volksgemeinschaft – Treueid – **Der Jurist Dr. Werner Kalisch – Deutscher Christ und NS-Ideologe** Dienstgemeinschaft

H A N S U D O S C H N E I D E R

Wer in einer Einrichtung der Kirchen, Diakonie oder Caritas arbeitet, hat mit Werner Kalisch zu tun, ohne dass sein Name fällt. Das gilt besonders für Menschen, die in Mitarbeitervertretungen engagiert sind. Sie treffen immer wieder auf die sogenannte kirchliche Dienstgemeinschaft. Die hat Werner Kalisch als Zentralbegriff der Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehungen in den Kirchen erfunden. Kalisch war ein Nazi, und der Begriff ›Dienstgemeinschaft‹ kommt aus dem NS-Gesetz von 1934. Diese Dienstgemeinschaft wird von 1936 an Bestandteil der kirchlichen Arbeitsordnungen. Ab 1949 findet sich die Dienstgemeinschaft erneut in den Richtlinien für Arbeitsverträge der Inneren Mission und der Caritas. Das ist die Situation, in der Kalisch 1952 in der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht die nach ihm nunmehr benannte kirchliche Dienstgemeinschaft beschreibt. Der Aufsatz wird erfolgreich rezipiert. Er gilt seither als Ausgangstext für die Begründung der Sonderstellung der Kirchen im Arbeitsrecht.

Wie das möglich war und welche Folgerungen sich daraus ergeben, entwickelt der Autor in einer detailgenauen Untersuchung.

Am 14. Dezember 1945 beschließt der Rat der EKD auf Initiative des Kirchen- und Staatsrechtlers Prof. Dr. Rudolf Smend die Gründung des kirchenrechtlichen Instituts der EKD. Nur wenige Jahre später, 1951, kommt es ebenfalls auf Veranlassung von Smend zur Gründung der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR).

Sie ist mehr als eine Fachzeitschrift, sie ist programmatische Zeitschrift zugleich und fortan Sprachrohr von Institut und EKD. In einer Veröffentlichung der EKD heißt es: ›Neben der zeitbedingten Aufgabe, die Vereinbarkeit des während der nationalsozialistischen Zeit erlassenen Kirchenrechts mit Schrift und Bekenntnis zu überprüfen, war das Institut insbesondere dazu errichtet worden, die EKD, gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die einzelnen Landeskirchen durch Erstattung von Rechtsgutachten in kirchen- und staatsrechtlichen Fragen zu beraten. In vielen Fällen wurden die erstatteten Gutachten als Abhandlungen veröffentlicht, andere in Sammelbänden abgedruckt.‹¹

In diesem Zusammenhang setzt die ZevKR 1952 mit der Veröffentlichung eines Aufsatzes von Werner Kalisch, einem DC-Nazi-Ideologen, ein verheerendes Signal an die Öffentlichkeit: Schaut her, bei uns können auch Juristen mit antidemokratischer und antijüdischer Gesinnung veröffentlichen, wenn sie den Bezug auf die eigene und die aktive Rolle der Kirche im Nationalsozialismus vergessen machen.

Einführung

In jüngster Zeit hat die Frage nach Kontinuitätslinien ehemaliger NS-Apologeten und -Funktionäre erneut an Aktualität gewonnen. Exemplarisch steht dafür der französische Historiker Johann Chapoutat mit seinem Buch: Gehorsam macht frei. Eine kurze Geschichte des Managements – von Hitler bis heute.² Chapoutat befasst sich mit dem Chefideologen des NS Staates, Reinhard Höhn. Höhn war SS-Sturmführer und Vertrauter Heinrich Himmlers. 1945 tauchte Höhn erst einmal unter, betrieb eine Praxis als Heilpraktiker, bis er 1953 – wie Tausende andere ehemalige Nazis – wieder ans Licht der Öffentlichkeit trat. 1956 gründete er das Habsburger Institut, in dem fortan Führungskräfte aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung geschult wurden. Spuren einer kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit sucht man bei nahezu allen

Kalisch stellt in der langen Liste der Juristen, Mediziner, Pädagogen, Theologen mit brauner Vergangenheit kein Ausnahme dar.



Personen mit NS-Vergangenheit vergeblich. Das gilt auch für Höhn. Für Chapoutat sind die Verbindungslinien zum Nationalsozialismus evident. Andere, wie der Bielefelder Soziologe Stefan Kühl,³ widersprechen und stellen vielmehr die große ›Wandlungsfähigkeit‹ ehemaliger Nationalsozialisten heraus. Ob sich allerdings ›Wandlungsfähigkeit‹ am ›Harzburger Modell‹ festmachen lässt, erscheint doch mehr als fragwürdig.⁴ Denn dessen Kern besteht gerade darin, die Führungsmethoden der Reichswehr (›Führen durch Auftrag‹, ›Führen von Vorn‹) auf Unternehmens- und Verwaltungsstrukturen zu übertragen.

Buße, Metanoia, ein glaubwürdiges Schuldeingeständnis sucht man bei kirchenleitenden Gremien und ihren Repräsentanten in den Nachkriegsjahren ebenso vergeblich. Im Gegenteil, sie unterbanden nahezu jede Diskussion über die aktive Rolle des völkisch-national geprägten Protestantismus im NS-Staat.

Vor diesem Hintergrund zeugen wichtige kirchenpolitische Entscheidungen der Nachkriegszeit eher von Kontinuität und schneller Anpassungsfähigkeit als von Neuanfang. Exemplarisch steht dafür die außergewöhnliche Einflussnahme führender Mitglieder der EKD auf das Gesetzgebungsverfahren zum Betriebsverfassungsgesetz mit dem Ziel, die Kirchen unter allen Umständen davon auszunehmen. Für die evangelische Kirche ist das bis heute eine schwere Hypothek, wenn man bedenkt, dass Kirchenführer mit antigewerkschaftlicher, antijüdischer Gesinnung den Sonderweg der Kirchen im Arbeitsrecht bestimmen konnten.

1. Der Jurist Dr. Werner Kalisch – ein Wegbereiter des kirchlichen Arbeitsrechts

Uns interessiert die Person des Juristen Dr. Werner Kalisch, sein beruflicher Werdegang und seine Veröffentlichungen. Kalisch studierte an der Universität Halle-Wittenberg Theologie und Jura. Ob er deshalb zumeist als Kirchenjurist bezeichnet wird, oder ob er als Jurist im kirchlichen Dienst gestanden hat (nach bisherigen Recherchen eher unwahrscheinlich), ist nicht entscheidend. Viel bedeutsamer ist die Tatsache, dass die Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) seinen Aufsatz (Grund- und Einzelfragen des kirchlichen Dienstrechts) von 1952⁵ veröffentlichte, ohne

dessen völkisch-nationale und antijüdische Einstellung zu hinterfragen. Deshalb sollen an dieser Stelle drei weitere Dokumente einbezogen werden: die Doktorarbeit aus dem Jahre 1940, die Entnazifizierungs- und die Promotionsakte.^{6,7}

In seinen Veröffentlichungen geht es um das kirchliche Dienstrecht, die Stellung der Geistlichen und im weiteren Sinne der kirchlichen Mitarbeiter zum Staat. Eine zentrale Rolle spielt dabei der nationalsozialistische Begriff der Dienstgemeinschaft. Seine Arbeit aus dem Jahre 1952 wird fortan in den kirchlichen Lexika zwar stets als Primärquelle für die Rechtfertigung der Dienstgemeinschaft angeführt, eine breite sozialetische Debatte löst sie in den ersten Nachkriegsjahren allerdings nicht aus.

Erst mit der Jahrhundertwende kommt eine spürbare Belebung auf. Kalischs Beitrag erhält den Rang eines Grundlagendokuments für den Sonderweg (›Dritter Weg‹) der Kirchen in der Arbeitsrechtssetzung. So qualifiziert noch jüngst der frühere Arbeitsrichter und Vorsitzende der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei der Evangelischen Kirche von Westfalen, Johannes Hempel, den Aufsatz von Kalisch als ›richtungweisend für das kirchliche Arbeitsrecht‹.⁸

Und auch der Theologe Wolfgang Maaser bezeichnet den Beitrag als ›wegweisend‹ und ›originell‹.⁹ Während bei Hempel Person und Persönlichkeit des Werner Kalisch völlig im Dunklen bleiben, zeichnet Maaser die Entwicklungslinien des Begriffs der Dienstgemeinschaft von 1934 bis 1952 auf, kann aber in Bezug auf die beiden entscheidenden Arbeiten von Kalisch keine Kontinuitäten feststellen. Die Frage der Kontinuitäten ist unser zentrales Thema. Ebenso steht erneut die Glaubwürdigkeit der Kirche selbst auf dem Spiel, wenn sie sich wie hier – in der Frage des Arbeitsrechts – auf erklärte Gegner des demokratischen und sozialen Rechtsstaates stützt.

2. Zur Vita des Dr. Werner Kalisch

Kalisch war im völkisch-nationalen, antijüdischen Denken tief verankert. Wie aus dem Lebenslauf, seiner Promotions- und Entnazifizierungsakte hervorgeht, wurde Kalisch 1912 in Lyck/Ostpr. geboren. Seine Eltern waren der Rentant Franz Kalisch und Marie Kalisch, geb.

¹ Vgl. <https://www.kirchenrechtliches-institut.de/institut.html>

² Chapoutot, Johann: Gehorsam macht frei. Eine kurze Geschichte des Managements – von Hitler bis heute. Berlin 2021.

³ Kühl, Stefan: Führen auf Harzburger Art. SZ, 29. März 2021, S. 12.

⁴ Das ›Harzburger Modell‹ ist ein von Höhn Mitte der 1950er-Jahre entwickeltes Führungs- und Managementmodell, das in den 60er-Jahren in Deutschland sehr verbreitet war.

⁵ Kalisch, Werner: Grund- und Einzelfragen des kirchlichen Dienstrechts. In: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Bd. 2, 1952, S. 24–63. Kopie durch EZA, Berlin. In einer Fußnote zum Titel steht die Anmerkung: ›Aus einer ungedruckten Festgabe von Schülern und jungen Freunden zum 70. Geburtstag von Rudolf Smend.‹

⁶ Niedersächsisches Landesarchiv Hannover: Entnazifizierungsakte (NDS 171, Nr. 63824 und 71538), ausgestellt am 10. November 1947

⁷ Marin-Luther-Universität Halle: Promotionsakte (Lebenslauf), übermittelt am 10. Mai 2021.

⁸ Hempel, Johannes: Die Dienstgemeinschaft und das Individualarbeitsrecht der evangelischen Kirche. In: ZevKR 66 (2021), S. 117–148.

⁹ Vgl. Maaser, Wolfgang: Dienstgemeinschaft als Begriff des kirchlichen Arbeitsrechts, S. 366–370. In: Johannes Eurich, Wolfgang Maaser (Hg.): Diakonie in der Sozialökonomie. Leipzig 2013.

Erbarth. Nach der Volksschule besuchte er die Staatliche Bildungsanstalt in Naumburg/Saale und legte dort 1932 die Reifeprüfung ab. Im gleichen Jahr begann er das Studium der Ev. Theologie an der Universität Halle-Wittenberg. Sein erstes theologisches Examen bestand er im Dezember 1938.

Mehrere Auslandsreisen führten Kalisch nach Südslowenien, Rumänien und Ungarn, wo er sich insbesondere mit den dortigen ›kirchlichen und kirchenrechtlichen Verhältnissen‹ auseinandersetzte. Seine Erfahrungen flossen in eine ›preisgekrönte akademische Arbeit‹, wie er herausstellt, von der ein Auszug im Februar 1939 im ›Verlag des Evangelischen Bundes in Berlin unter dem Titel ›Kirche und Volkstum bei den Siebenbürger Sachsen‹ erschien.

Bereits 1935 hatte Kalisch, parallel zu seinem Theologiestudium, mit dem Jura-Studium begonnen, das er am 2. März 1940 mit dem ersten juristischen Staatsexamen abschloss. Ausweislich seiner Promotionsakte wurde der Gerichtsreferendar Werner Kalisch am 17. Juli 1940 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg promoviert.¹⁰ Seine Arbeit trägt den Titel: ›Die öffentlich-rechtliche Stellung des preußischen evangelischen Pfarrers vom allgemeinen Landrecht bis zur Gegenwart.‹¹¹

Zu diesem Zeitpunkt hatten die Universität und insbesondere die juristische Fakultät bereits weitgehend ihr Renommee eingebüßt. ›Das Niveau von Lehre und Forschung sank seit dem Verlust der jüdischen Lehrer ab 1933 rapide ab, ganz abgesehen von dem ideologischen (völkischen, rassistischen, totalitären) Druck, der vor allem auch auf die Rechtswissenschaft ausgeübt wurde und ihr Niveau entscheidend minderte, [...]. Insgesamt waren bis 1937 aus der Gesamtuniversität 16 Ordinarien, zwei persönliche Ordinarien, zwei Honorarprofessoren, neun außerordentliche Professoren, zwei Privatdozenten und zwei Lektoren vertrieben worden. Hierbei entstammte allein die Hälfte der entlassenen Ordinarien der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, die damit die weitaus größten Verluste aller Fakultäten der Universität aufwies.‹¹²

Kalisch war Mitglied der SA (1933–38), der NSDAP (ab 1940), des NSV (1935–1945), des NS-Rechtswahrerbundes (1940–45), des NS-Alt-Herrenbundes (1940–1945) und der Deutschen Studentenschaft (NSDStB). In seiner Entnazifizierungsakte gibt Kalisch zu Protokoll, dass

die Mitgliedschaften in der SA und der Deutschen Studentenschaft nicht freiwillig erfolgten, sondern zwangsläufig mit seinem Studium an der Universität Halle/Saale verbunden waren. Weiter gibt er zu Protokoll, dass er nach seinem ersten juristischen Examen die ›Befähigung zum Richteramt erwerben‹ wollte und deshalb gezwungenermaßen die Mitgliedschaft in der NSDAP beantragen musste. Ein Parteibuch habe er aber bis 1945 nicht erhalten, ebenso habe er keine Mitgliedsbeiträge gezahlt.

Diese Aussagen scheinen auf den ersten Blick glaubwürdig zu sein. Andererseits spiegeln sie das typische ›Strickmuster‹ der Abwehr und Rationalisierung, das nahezu alle ehemaligen Nationalsozialisten in den Entnazifizierungs- und Gerichtsverfahren vortrugen. Auffällig ist zudem, dass Kalisch noch 1940 Mitglied im NS-Rechtswahrerbund und NS-Alt Herrenbund wurde. Ganz offensichtlich hatte Kalisch die Karriere im NS-Staat weiter fest im Blick.

Der weitere berufliche Werdegang des Juristen Kalisch stellt sich wie folgt dar: Von April bis Juni 1940 war Kalisch Assistent am OLG Naumburg/Saale. Er absolvierte danach eine einmonatige Rekrutenausbildung und war dann als Dolmetscher in verschiedenen Einheiten der Wehrmacht (Frankreich: April bis August 1943) bis zur Kapitulation tätig.

Ab Juli 1945 konnte er seine Assistententätigkeit am OLG Naumburg und Halle/Saale fortsetzen, bis er durch eine Entscheidung des Justizministers vom 4. Juli 1947 wegen seiner NS-Vergangenheit aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wurde. Da Kalisch gleichzeitig noch Assistent an der juristischen Fakultät der Universität Halle war, kündigte er eigenständig sein dortiges Dienstverhältnis. Kalisch zog nach Göttingen, wo er zunächst als Assistent an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität arbeitete und auch seine Ausbildung im Justizdienst fortsetzte. Im gleichen Jahr wechselte er zum OLG Celle, zuletzt in der Position als Oberlandesgerichtsrat. Ab 1953 war er Oberregierungsrat im Kultusministerium des Landes Niedersachsen in Hannover.¹³ Später avancierte Kalisch zum Ministerialrat, wie aus einem von R. Smend an Kalisch gerichteten Brief vom 8. Februar 1967 hervorgeht.¹⁴ Der weitere berufliche Werdegang konnte nicht aufgeklärt werden.¹⁵ Es ist allerdings davon auszugehen, dass Kalisch bis zu seiner Pensionierung im Dienst

¹⁰ Doktorvater war der Staats- und Kirchenrechtler Prof. Dr. jur. Gottfried Langer. Langer war von 1937 bis 1945 Professor für Staatsrecht, Kirchenrecht, Deutsche Rechtsgeschichte und Völkerrecht an der Universität Halle. Langer war Mitglied des NSV, des Stahlhelms, der NSDAP (seit 1933), im RDB, NS-Reichskriegerbund, nach dem Krieg wurde Langer Mitglied der SED und des FDGB. Er verstarb 1979 in Halle an der Saale.

¹¹ Kalisch, Werner: Die öffentlich-rechtliche Stellung des preußischen evangelischen Pfarrers vom allgemeinen Landrecht bis zur Gegenwart, Halle 1941.

¹² Kilian, Michael: Die hallischen Staatsrechtslehrer in der Zeit des Nationalsozialismus, S. 59. In: Heiner Lück, Armin Höland (Hg.): Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Nationalsozialismus, Halle an der Saale 2011.

¹³ Die Angaben stützen sich auf eine Mitteilung des Niedersächsischen Landesarchivs, Hannover vom 25. Mai 2021.

¹⁴ Georg-August-Universität Göttingen-Staats- und Universitätsbibliothek, Nachlass R. Smend: Cod_MS_R_Smend_Q22_Bl_15.

›Buße, Metanoia, ein glaubwürdiges Schuldeingeständnis such man bei kirchenleitenden Gremien und ihren Repräsentanten in den Nachkriegsjahren vergeblich.‹



des Landes Niedersachsen gestanden hat. Bis 1996 lebte Kalisch südlich von Hannover in der Gemeinde Wennigsen. 84-jährig zog er im selben Jahr an den Starnberger See in die Gemeinde Seeshaupt, wo er im Juli 1999 verstarb.

3. Die Promotionsarbeit aus 1940 – Kirche und ihre Pfarrer sind im öffentlichen Leben Teil der Volksgemeinschaft

Werner Kalisch wurde 1940 an der Universität Halle-Wittenberg zum Dr. jur. promoviert. Sein Doktorvater, Gottfried Langer, war Mitglied der NSDAP und zahlreicher nationalsozialistischer Organisationen. 1945 wurde Langer Mitglied der SED und des FDGB. Schon seit 1937 war die Universität ›judenfrei‹. Den größten Verlust musste die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät verkraften.

Kalisch legt mit seiner Promotionsarbeit eine Untersuchung vor, in der er im historischen Rückblick die jeweils unterschiedliche öffentlich-rechtliche Stellung des evangelischen Pfarrers, beginnend mit dem Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 bis zur Gegenwart des Nationalsozialismus, aufzeigt. Im Verlaufe der Geschichte sei die mittelbare Stellung des Pfarrers als Staatsbeamter immer schwächer geworden, bis mit der Weimarer Republik (1918) eine klare Trennung von Kirche und Staat erfolgte. Die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirche sei aber erhalten geblieben. Mit der Trennung fiel auch der Treueeid weg. Für Kalisch ist das Ausdruck eines ›Systems der Gleichgültigkeit‹.¹⁶

Im Gegensatz dazu habe der Nationalsozialismus von Anfang an eine ›bejahende Einstellung‹ zur Kirche. Und mit der Machtübernahme setze er dem ›bolschewistischen Freidenkertum‹ ein sofortiges Ende. Für Kalisch ist es somit in Ordnung, dass die Weimarer Reichsverfassung (inklusive Art. 137 III WRV) ohne förmlichen Beschluss außer Kraft gesetzt wird, dass an ihre Stelle Verordnungen des Reichspräsidenten ›zum Schutz von Volk und Staat treten‹, dass Recht fortan durch die NSDAP und den Führer gesetzt wird und dass das Verhältnis von Staat und Kirche somit nicht mehr verfassungsrechtlich gebunden, sondern der ›lebendigen Entwicklung‹ unterworfen ist.

Der NS-Staat verstehe sich als Retter der Deutschen Evangelischen Kirche, er bestimme die Voraussetzungen für die Berufung ins Pfarramt, er öffne mit den Strafrechtsparagrafen zu Volksverhetzung und Kuppelei Tür und Tor für Bespitzelung und Verdächtigungen, und mit der Einführung des Begriffs Deutscher Beamter in das Beamtenrecht setze er zugleich fest, wer Kirchenbeamter sein dürfe. Die Deutsche Evangelische Kirche wird als integraler Bestandteil der Volksgemeinschaft gesehen. Von daher sei der Treueeid auf den Führer unverzichtbar. Kalisch bezeichnet ihn als die ›bindendste Form des Verpflichtetseins‹.¹⁷ Der Treueeid wird somit zu einem Akt der religiösen Weihe. Wer sich verweigert, kann nicht mehr Pfarrer und Beamter der Kirche sein. Er wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die vorgelegte Arbeit des Juristen Werner Kalisch zeigt exemplarisch wie die ›Deutsche Evangelische Kirche‹ und ihre Pfarrer die Einbindung in die nationalsozialistische Rechtsordnung betrieben haben. ›Gemeinnutz vor Eigennutz‹, so lautet das Leitmotiv. Gemeinnutz ist, was der Volksgemeinschaft nutzt. Und letztendlich bestimmt der Führer (›aus der Vorsehung‹), was zum Nutzen der Volksgemeinschaft ist. Von daher sind der Führerbefehl und die NS-Ideologie unmittelbar geltendes Recht. Daraus entwickelte sich ein ›System partikularer Mächte (Arbeitgeber, Militär, Bürokratie, Polizei)‹, die so ihre Rechtsetzung mit Verweis auf den ›Führer‹ rechtfertigen konnten. ›Zur inhaltlichen Ausfüllung dieser Logik wurden die Einflußsphären als Gemeinschaften organisiert, die jeweils wieder ihre Logik dem Satz von Gemeinnutz unterstellten‹.¹⁸ Zu den Gemeinschaften mit herausragender Bedeutung zählten im Faschismus: die Volks-, Betriebs- (Dienst-), die eheliche Lebens- und die Hausgemeinschaft.

Kalischs Arbeit offenbart sein Selbstverständnis, seine Überzeugungen. Mit seinem zur Promotion vorgelegten Lebenslauf gibt er die Richtung an. Er tritt als ›Rechtswahrer‹ der nationalsozialistischen Ideologie, als Sprachrohr von Partei und Führer auf. Zweifel, Kritik sind seinem Denken fremd. Er versteht sich als ›Werteurist‹ des NS-Staates und Deutscher Christ.

Es ist deshalb kaum vorstellbar, dass Kalischs Dissertation rein opportunistischen Motiven geschuldet ist. Wer diesen Hintergrund kleinredet oder gar ausblendet, zeigt, dass die Rolle, die der mehrheitlich nationalkonservativ, völkisch und antijüdisch ausgerichtete

⁵ Eine Anfrage beim Kirchenrechtlichen Institut der EKD beantwortet der Leiter, Prof. Dr. Hans Michael Heinig, mit den Worten: ›Da können wir leider nicht weiterhelfen.‹ Dies ist insofern verwunderlich, da Kalisch nach einer Information des landeskirchlichen Archivs Hannover seit Anfang der 50er-Jahre für das Institut gearbeitet haben soll. Ebenso erfolglos blieb eine Anfrage beim Evangelischen Zentralarchiv in Berlin. Weder gibt es dort eine Personalakte Kalisch, noch gibt es Hinweise auf Kalisch in den Referatsverteilungsplänen, und auch in den allgemeinen kirchlichen Nachschlagwerken ist der Name nicht vermerkt.

¹⁶ Vgl. Kalisch, S. 43 ff.

¹⁷ A. a. O., S. 71.

¹⁸ Reifner, Udo: Gemeinschaftsdenken und Kollektiv im Faschismus. In: Klaus Holzkamp (Hg.) Forum Kritische Psychologie 9, Argument Sonderband 72; Berlin 1981. S. 171-180, hier: S. 172.

19 Vgl. Fn. 9.

20 Kalisch, 1952, a. a. O., Fußnote S. 24.

21 Die Autoren Sebastian Schwab und Mattis Bieberle-Aumann schreiben in ihrem Beitrag: Rudolf Smend: Göttinger Gelehrter wider Willen (Göttinger Rechtszeitschrift 1/2021: 88-90): »Zwar war er kein Mitglied der NSDAP, ebenso wenig aber glühender Demokrat. Er sympathisierte mit den Ideen des Faschismus und sei von der Gestapo als verlässlich erachtet worden.« Und der Sozialethiker Hartmut Kress resümiert: »Gegenüber dem Ideal der freiheitlichen Demokratie blieb Smend zögerlich und sehr ambivalent.« (vgl. Kress, Hartmut: Politische Ethik im Umbruch des modernen Staates, Stuttgart 2018, S. 78.

22 A. a. O., S. 24.

23 A. a. O., S. 27b.

24 Anmerkung: Heckel war Sohn eines evangelischen Pfarrers, studierte Jura in München und hatte nach seiner Habilitation eine Privatdozentur für Kirchenrecht in Berlin inne. 1928 wurde er als Prof. für öffentliches Recht und Kirchenrecht nach Bonn berufen. 1934 wechselte er an die Universität München. Dort wurde er 1957 emeritiert. Mit seinen Ausführungen zur Trennung von Staat und Kirche gemäß der Weimarer Verfassung hat sich Heckel bis in die Nachkriegszeit einen Namen gemacht. In dieser Frage war er erklärter Gegner des nationalsozialistischen Staatsrechtlers Carl Schmitt. Von daher verwundert es nicht, dass Kalisch in seiner Doktorarbeit zwar mehrfach Schmitt, aber nicht einmal auf Heckel Bezug nimmt, obwohl dieser mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten die »Fahnen« wechselte, Berater von Reichsbischof Müller wurde, vehement für das »Führerprinzip« stritt und 1933 zu den Gründungsmitgliedern der nationalsozialistischen Akademie für Deutsches Recht zählte.

25 Heckel, Johannes: Das staatskirchenrechtliche Schrifttum der Jahre 1930 und 1931; Verwaltungsarchiv 37 (1932) S.283; zit. n. Kalisch a. a. O. S. 27.

Protestantismus bei der Entstehung und Stabilisierung des NS-Staates gespielt hat, auch im 21. Jahrhundert noch nicht aufgearbeitet ist.

4. Werner Kalischs Arbeit von 1952: »Grund und Einzelfragen des kirchlichen Dienstrechts« – Bruch, Wandlungsfähigkeit oder Kontinuität?

Dieser Beitrag (für den Theologen Wolfgang Maaser, Prof. an der FH. RWL »eine originelle und wegweisende kirchenrechtliche Arbeit.«)¹⁹ stammt ursprünglich aus einer »Festgabe« für den 1975 in Göttingen verstorbenen bedeutenden Staats- und Verfassungsrechtler Rudolf Smend »von Schülern und jungen Freunden zu dessen 70. Geburtstag.«²⁰

Ob Kalisch junger Freund oder gar Schüler (höchst unwahrscheinlich) von Smend war, kann nicht exakt beantwortet werden. In der Doktorarbeit taucht der Name Smend weder im Literaturverzeichnis noch in den zahlreichen Fußnoten auf. Das ist zumindest ein Indiz dafür, dass die staatsrechtlichen Überlegungen Smends im Denken des Doktoranden Kalisch keine besondere Rolle gespielt haben.

Smend²¹ war erster Leiter des am 14. Dezember 1945 gegründeten kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche mit Sitz in Göttingen. Seine Gründung geht ebenso wie die erstmals im Jahre 1951 erschienene Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht wesentlich auf die Initiative Smends zurück. Darin wurde 1952 der knapp 40 Seiten umfassende Beitrag von Werner Kalisch veröffentlicht.

4.1. »Vom Saulus zum Paulus« – die neue Welt des Dr. Werner Kalisch

Der Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV), der in dieser Fassung 1949 Bestandteil des Grundgesetzes wurde, ist nunmehr Ausgangs- und Eckpunkt in Kalischs Argumentation:

»Kirchliche Autonomie ist von ebenso grundsätzlicher wie von aktueller Bedeutung.«²² Ohne Umschweife stellt er fest, dass die kirchliche Autonomie sich auf alle kircheneigenen Angelegenheiten beziehe. Und was kircheneigene Angelegenheiten sind, bestimme letztendlich die Kirche selbst. An dieser Stelle könne es zwar zu Auseinandersetzungen und Konflikten kommen,

diese seien dann notfalls über eine Verfassungsbeschwerde zu klären. (Derzeit ist eine solche Beschwerde der Diakonie in Karlsruhe anhängig. Ausgangspunkt ist die Entscheidung des EuGH im Fall Egenberger.) Eine besondere Bedeutung misst Kalisch dem sogenannten Schrankenvorbehalt bei, also der Bestimmung, dass die Autonomie der »Kirche als Teil der Rechtsgemeinschaft« nur »innerhalb des für alle geltenden Gesetzes« gilt. Er legt dar, dass »das für alle geltende Gesetz« keinesfalls »identisch [sei] mit den allgemeinen Gesetzen (Art.118), [...] den „allgemeinen Staatsgesetzen“ (Art.135), die nach der WRV die Freiheitsrechte des Individuums oder den »Gesetzen« (Art. 127), die die Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände einschränkten.«²³

In diesem Zusammenhang verweist er nunmehr auf Johannes Heckel²⁴, der bereits 1932 den »wahren Sinn der Formel von dem für alle geltenden Gesetz erläutert« habe: »Das ist nicht das generelle Gesetz im Sinne der Gewaltenteilungslehre, auch nicht ein Gesetz, das sich auf eine Allgemeinheit von Individuen oder Verbänden von ihnen bezieht, es ist endlich auch nicht jedes Gesetz, das von der volonté générale getragen wird; sondern es ist das Gesetz, das auf die Allgemeinheit im prägnanten Sinn zugeschnitten ist, nämlich auf die deutsche Nation.«²⁵

War die Trennung von Staat und Kirche im Blick von Kalisch (1940) noch Ausdruck eines »Systems der Gleichgültigkeit« und das Werk »bolschewistischen Freidenkertums«, so ist sie mit der Verabschiedung des Grundgesetzes (1949) wieder das, was auch schon in der Weimarer Verfassung Intention war: Der Staat verhält sich gegenüber den Religionsgemeinschaften neutral.

Kalisch vollzieht also eine bemerkenswerte Kehrtwende. Jetzt sammelt er akribisch Argumente, die die Eigenständigkeit der Kirche belegen sollen. Er führt an, dass bereits nach 1918 eine Überzeugung an Boden gewann, die die »Normierung der Dienst- und Arbeitsverträge im Bereich der Kirchen als deren eigene Angelegenheit« betrachtet. Trotz dieser Entwicklung lehnte sich die Kirche – wie er bedauernd erwähnt – an das öffentliche Dienstrecht an und schloss Tarifverträge ab. Und sie vollzog die Anlehnung an den Staat erneut mit der Übernahme der Allgemeinen Tarifordnungen der Nationalsozialisten 1937/38.

Mit bemerkenswerter Akrobatik kann Kalisch beides in einen Topf werfen: den Abschluss von kirchlichen

›In der Kirche kann es keinen Streik geben,
weil Christus der Herr der Kirche und alle
Diener der Kirche im Dienste der Kirche stehen.«



Tarifverträgen in Weimar und die willfährige Übernahme der Tarifordnungen der Nationalsozialisten samt der Ideologie der Dienstgemeinschaft.²⁶ Mit keinem Wort erwähnt er, dass er in seiner Arbeit von 1940 die Trennung von Kirche und Staat in Weimar noch als Teufelswerk gebrandmarkt und die Vereinnahmung der Evangelischen Kirche durch die Nationalsozialisten als Heilswerk gefeiert hat.

4.2. Theologisch-religiöse Gründe für die Trennung von Kirche und Staat im Blick von Werner Kalisch

Die Entwicklung der Trennung von Staat und Kirche sieht Kalisch weiter befördert durch die dialektische Theologie der 1920er-Jahre und den Kirchenkampf in der Zeit des Nationalsozialismus.²⁷ Damit weckt er Assoziationen, die in seiner Arbeit von 1940 ebenfalls nicht erwähnt werden, allenfalls als Menetekel am Horizont erscheinen, jetzt aber als Begründung für ein notwendig eigenständiges Dienstrecht erhalten müssen. Die Erwähnung der ›dialektische Theologie‹ stößt besonders befremdlich auf, zumal deren Vertreter, Karl Barth, von den Nationalsozialisten und Deutschen Christen bekämpft wurde und 1935 seinen Bonner Lehrstuhl aufgeben musste.

Der andere, Friedrich Gogarten, war zwar 1933 für wenige Monate den Deutschen Christen beigetreten, verließ die Organisation im selben Jahr wieder, da er deren Ziel, die nationalsozialistische Umgestaltung der Evangelischen Kirche, nicht mittragen konnte. In unserem Zusammenhang ist die Feststellung wichtig, dass Kalisch mit diesen Verweisen keinerlei Belege verbindet, die der Eigenständigkeit der Kirchen im Arbeitsrecht das Wort reden. Immer deutlicher wird vielmehr sein Motivwechsel, und dazu passt nur noch eine Argumentation in Schwarz und Weiß.

Jetzt muss sogar der Mythos des ›Kirchenkampfes‹ erhalten. Und schließlich sieht er in dem Nachkriegsbemühen der Diakonie, ihre frühere Distanz zur verfassten Kirche aufzugeben (Diakonie als ›Wesensäußerung‹ der Kirche), ein weiteres bedeutendes Zeichen der Veränderung, um auch die diakonische Mitarbeiterschaft in ein kirchliches Dienstrecht einzubinden.²⁸

Für Kalisch ist es ausgemacht, dass sich bereits wenige Jahre nach Kriegsende im völlig zerstörten

Deutschland ein neues ›Verständnis vom Wesen und Auftrag der Kirche‹ formiert hat, obwohl sich die Theologen in der Frage eines eigständigen Dienstrechtes auffällig zurückhielten.

Maaser nimmt in seinem bereits erwähnten Beitrag dessen Sichtweise kritiklos auf (damit wird die nationalsozialistische Ideologie in Kalischs Doktorarbeit verdunkelt) und zeichnet nach, wie dieser die Besonderheit des kirchlichen Dienstes ›christologisch‹ entfaltet und den Begriff der Dienstgemeinschaft einführt.

Dazu Maaser: ›Dienstgemeinschaft bedeutet nun nicht mehr die gesteigerte Solidarität einer durch das Führerprinzip strukturierten Volksgemeinschaft, sondern wird zur besonderen Signatur kirchlichen Seins, das sich von den staatlichen Regelungsverfahren unterscheidet.‹²⁹ Eine solche Formulierung trägt zur Mystifizierung der Dienstgemeinschaft bei und verharmlost gleichzeitig die NS-Ideologie. Denn abgesehen von der Frage, ob der Begriff Solidarität steigerungsfähig ist, sind Volksgemeinschaft und Solidarität unvereinbare Begriffe.

Wir halten fest: Werner Kalisch, der vormals glühende Verfechter des Führerkultes und der Ideologie der Deutschen Christen, begründet nunmehr den Begriff der Dienstgemeinschaft und die Forderung nach einem eigenständigen Arbeitsrecht der Kirche mit Entwicklungen, die bereits im Kirchenkampf, der Bekennenden Kirche, der dialektischen Theologie angelegt seien, sowie mit dem Auftrag der Kirche, wie er im Neuen Testament entfaltet werde. Explizit führt er das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg (Mt. 20,1–16) und Christus als Haupt der Kirche (Eph. 4,15,16) an. Sein Credo: ›Das kirchliche Dienstrecht ist weder Arbeitsrecht noch öffentliches Recht, sondern Kirchenrecht.‹³⁰ Und er fügt hinzu, dabei sei selbstverständlich die sozialstaatliche Ordnung der neugegründeten Bundesrepublik Deutschland als Schrankenvorbehalt in der Ausgestaltung des Kirchenrechts zu berücksichtigen.

Im weiteren Verlauf der Arbeit befasst sich Kalisch mit Details des kirchlichen Dienstrechtes. Er differenziert nach Dienstrecht für die Geistlichen und Kirchenbeamten sowie dem Dienstrecht der Bediensteten in der Kirche und in ihren Werken. Im Öffentlichkeitscharakter des Dienstes der Geistlichen sieht er den wesentlichen Unterschied zum Priestertum aller Gläubigen. Daraus resultierten besondere Anforderungen

²⁶ Vgl. S. 30.

²⁷ Vgl. S. 30.

²⁸ Vgl. S. 30.

²⁹ Maaser, a. a. O. S. 368.

³⁰ Kalisch, a. a. O. S. 32.

der Kirche an ihre Pfarrer, die weit über die Ausbildung hinausgingen und auch den Lebenswandel, den Ehekonsens, den Vorbildcharakter des Pfarrhauses, Fragen von Lehrzucht und politischer Betätigung mitumfassen (heute unter dem Stichwort Loyalitätspflichten diskutiert). Auch wenn die Dienstrechtregelungen für die anderen Mitarbeiter weiter gefasst werden könnten, so greife doch auch hier das kirchliche Dienstrecht. Alle Beschäftigten, gleich ob Pfarrer, Kirchenmusiker, Gemeindegewerkschafter, Bürokräft oder ›Arbeiter auf kirchlichen Gütern‹, gehörten zur Dienstgemeinschaft. Von daher könne es im Bereich der Kirche keine Tarifverträge geben. Das ›Institut des Tarifvertrages entstamme einer säkularen Vorstellungswelt‹, das werde insbesondere am ›Kampfmittel des Streiks‹ sichtbar.

›In der Kirche kann es keinen Streik geben, weil Christus der Herr der Kirche und alle Diener der Kirche im Dienste der Kirche stehen.‹³¹ Diese Formulierung hat Kalisch in seiner Doktorarbeit von 1940 in ähnlicher Form auch schon gebraucht. Nur fehlt jetzt der zweite Teil seiner damaligen Begründung: ›Aber der Auftrag Christi weist ihn hin zu dem Dienst an seinem Volk, als einer in Gottes Schöpferwillen begründeten Ordnung, in das er hineingeboren ist.‹

In diesem Zusammenhang argumentiert er nicht nur theologisch, sondern auch wieder verfassungsrechtlich im Rückgriff auf Artikel 137 III WRV: ›Das Tarifvertragsgesetz hat den Kirchen gegenüber nicht das Gewicht eines für alle geltenden Gesetzes.‹³² Zuvor hat er, wie bereits erwähnt, alle individuellen Grundrechte von dem Schrankenvorbehalt ausgeschlossen. Dazu zählen im hier diskutierten Zusammenhang das Recht auf Koalitionsfreiheit und damit auch das Streikrecht. Im Hinblick auf den Schrankenvorbehalt vertritt Kalisch die Position von J. Heckel, der Staat und Kirche ›prinzipiell als gleichgeordnete Mächte‹, die sich trotz ›unterschiedlicher Aufgabenstellungen‹ gegenseitig respektieren. Nach Heckel sind es ›Regelungen, die für das gesamte Rechtswesen, den Gesamtstaat unentbehrlich sind, die den Schrankenvorbehalt ausmachen und somit auch die Kirchenfreiheit einschränken‹. Heckel vertritt also eine dezidiert institutionelle Sichtweise, bei der die individuellen Freiheitsrechte unter den Tisch fallen. Dieses Verständnis ist für die Kirchen nach wie vor dominant, obwohl die juristische Diskussion längst darüber hinweggegangen ist.

Auch in dieser so wichtigen Frage übernimmt Maaser kritiklos die Position Kalischs. Neuere Entwicklungen, wie sie in der sogenannte ›Jedermannformel‹ des BVG oder der ›Güterabwägung‹ zum Tragen kommen, in der die Kirchenfreiheit einerseits und die damit kollidierenden Rechte Dritter andererseits ins Verhältnis gesetzt werden, bleiben ausgeblendet. Da verwundert es nicht, wenn Bernhard Schlink, emeritierter Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie, den Kirchen ein ›eigentümlich usurpatorisches Verständnis der eigenen Angelegenheit, das Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV damit unterlegt wird‹, bescheinigt.³³ Diese anmaßende, widerrechtliche Machtausübung wird für jedermann sofort nachvollziehbar, wenn – wie häufiger geschehen – die Trägerschaft einer Kindertagesstätte, eines Jugendheimes oder eines Krankenhauses von der Kommune auf die Kirche oder die Diakonie übergeht. Tarifverträge, Streikrecht, Mitbestimmung gelten dann nicht mehr. Stattdessen greifen umfangreiche Loyalitätsrichtlinien. Aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden über Nacht ›Dienerinnen‹ und ›Diener‹ in einer Dienstgemeinschaft, für sie seien Begriffe wie Arbeitnehmer, Angestellter völlig unangemessen, ›weil sie dem weltlichen Recht angehören.‹³⁴ Und weil sich in dieser Gemeinschaft die Machtfrage in Luft aufgelöst hat, ›weil Christus der Herr der Kirche ist und alle Diener der Kirche im Dienste Christi stehen, kann es keine Streiks geben.‹

2018 fällte der EuGH zwei spektakuläre Urteile (in der öffentlichen Diskussion als ›Chefarzt-Urteil‹ und der ›Fall Egenberger‹ bezeichnet). In diesem Zusammenhang sah sich der Gerichtshof veranlasst, die Kirchen in Deutschland zu verpflichten, die individuellen Grundrechte sowie die Gewissens- und Glaubensfreiheit ihrer Beschäftigten zu achten.³⁵ Die Diakonie reagierte im Fall Egenberger mit einer Verfassungsbeschwerde beim BVG.

5. Zusammenfassung und Bewertung

Zwei Arbeiten, ein Thema; zwei getrennte Welten, ein Verfasser. In der ersten Arbeit aus dem Jahr 1940 präsentiert sich Kalisch als treuer Gefolgsmann des Nationalsozialismus und als Deutscher Christ. Die Weimarer Republik wird als Zwischenreich bezeichnet, in dem es

³¹ A. a. O., S. 58.

³² A. a. O., S. 61.

³³ Schlink, Bernhard: Die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften. Juristen-Zeitung 68 (5) 2013, 209–218, hier S. 212.

³⁴ Kalisch, a. a. O., S. 50.

³⁵ A. a. O., S. 58.

³⁶ Vgl. Kreß, Hartmut: Das Arbeitsrecht der Kirchen im Gesundheits- und Sozialwesen. In: Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik, Bd. 24 (2019); Berlin/Boston 2021, S. 79–11, hier S. 82 f.

zu einem folgenschweren Dammbbruch im Verhältnis von Staat und Kirche komme. In der Trennung, festgeschrieben in Art.137 Abs. 1 WRV, sieht Kalisch das böse Werk jüdisch-bolschewistischer Kräfte. Stärker lässt sich die völlige Ablehnung des demokratischen Rechtsstaates nicht ausdrücken. Der NS-Staat bewahre die Kirche vor der sektenhaften Zersplitterung. Die Deutsche Evangelische Kirche sei Teil der Volksgemeinschaft. Der evangelische Pfarrer diene immer zugleich ›seinem Herrn Jesus Christus und seinem Volk«. Dem Führer verpflichte er sich zu ›Treue und Gehorsam«.

In der zweiten Arbeit aus dem Jahr 1952 argumentiert Kalisch nicht mehr in den Schemata der Deutschen Christen – völkisch-national und antijüdisch –, sondern staatsrechtlich und theologisch. Er nimmt Bezug auf Art. 137 Abs. 1 und 3 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG und leitet jetzt aus der Neutralität des Staates gegenüber den Religionsgemeinschaften auch deren Recht auf ein eigenständiges Dienstrecht ab. In Anlehnung an den Staatsrechtler Heckel sieht Kalisch im sogenannten Schrankenvorbehalt kein Hindernis. Dass die Kirchen in der Zeit der Weimarer Republik Tarifverträge abgeschlossen haben, leugnet er zwar nicht, sieht darin aber keine Angriffsfläche. Indem er nunmehr theologisch argumentiert, versucht er die Kirche gegen Angriffe von außen zu immunisieren.

Eklektisch führt er die dialektische Theologie, den Kirchenkampf, das neue Selbstverständnis der Diakonie an, um die in ›der Vergangenheit verdunkelte Erkenntnis« wieder ans Licht zu holen: ›Das in allen noch so verschiedenen Funktionen des einen Dienstes in der Kirche und ihren Werken lebendige Bezeugen der frohen Botschaft verbindet alle die darin Stehenden zu einer großen Gemeinschaft des Dienstes.«³⁷ Aus der so gefassten Dienstgemeinschaft ergebe sich nunmehr die Verpflichtung der Kirche, ein eigenständiges kirchliches Dienstrecht zu gestalten. Folgen wir der Gestaltungsperspektive Kalischs, dann heißt Dienstgemeinschaft: ›Abwesenheit von Gewerkschaften, keine Betriebsräte, keine Tarifautonomie, keine Tarifverträge, kein Streikrecht, sondern ein religiös überhöhtes Gefolgschaftsprinzip und Steuerung allein durch die Kirche in Verbindung mit je nach Berufsgruppen enger oder weiter gefassten Loyalitätsrichtlinien.«³⁸ Wir stellen fest, die nationalsozialistische Dienstgemeinschaft von 1934 weist in der Fassung von 1952, abgesehen von

der völkischen Einbindung, exakt dieselben Eckpunkte auf. Sie ist antidemokratisch, antigewerkschaftlich und basiert auf einem durch Misstrauen gekennzeichneten Menschenbild.

Sicherlich stellt Kalisch in der langen Liste der Juristen, Mediziner, Pädagogen, Theologen mit brauner Vergangenheit keine Ausnahme dar. Die übergroße Mehrheit war nicht in der Lage, ihre Haltung und die aktive Unterstützung des nationalsozialistischen Unrechtsstaates durch ein klares Schuldbekenntnis einzugestehen. Umso mehr verbietet es sich von selbst, seine Arbeit aus dem Jahr 1952 – wie oft geschehen – losgelöst von seiner Doktorarbeit aus dem Jahr 1940 zu bewerten. Sie ist weder ›originell und wegweisend«, noch kann sie länger als Grundlagendokument des kirchlichen Arbeitsrechts dargestellt werden. Kontinuitätslinien sind unverkennbar, Kalischs große Anpassungsfähigkeit ebenso.



 Dr. Hans Udo Schneider
 Psychotherapeut, Industrie- und
 Sozialpfarrer a.D./ Dipl. Psychologe
 Mitglied des Autorenkollektivs:
 Belitz, Wolfgang; Klute, Jürgen; Schneider,
 Hans-Udo; Wendt-Kleinberg, Walter

37 A. a. O., S. 31.
 38 Vgl. Belitz, Wolfgang; Klute,
 Jürgen; Schneider, Hans-
 Udo; Wendt-Kleinberg,
 Walter: Verhängnisvolle
 Dienstgemeinschaft –
 Abrechnung mit einem
 nationalsozialistischen
 Begriff in den Kirchen in
 Deutschland, 2020.